



Vorlage

Datum: 15.05.2012
Vorlage FB II/1738/2012

TOP	Betreff Ordnungsbehördliche Verordnung über die Brauchtumsfeier in der Stadt Hückeswagen (BrauchtF VO)
Beschlussentwurf: Der Rat der Stadt Hückeswagen beschließt die von der Verwaltung erarbeitete ordnungsbehördliche Verordnung über die Brauchtumsfeier in der Stadt Hückeswagen (BrauchtF VO).	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	19.06.2012	öffentlich

Sachverhalt:

Im gesamten Oberbergischen Kreis hat die Zahl der Brauchtumsfeier in der Vergangenheit stetig zugenommen. Alleine in Hückeswagen stieg die Zahl der angezeigten Osterfeuer von 2002, (86), 2003 (111) 2004 (81) auf den Höchststand von 2011 mit 137 Osterfeuern. Die Anzahl der nicht angezeigten Feuer ist unbekannt. Begründet liegt dies in der bisher „bürgerfreundlichen“ Bearbeitung von Brauchtumsfeueranzeigen. Der Interessierte hatte bis 2011 die Möglichkeit sein Brauchtumsfeuer telefonisch anzuzeigen. Eine Prüfung, ob ein Widerspruch zu § 7 LimSchG besteht fand nicht statt.

Aufgrund der neuen Anzeigepflicht im Jahre 2012 konnte die Zahl der angemeldeten Feuer wieder auf den Stand vor 2004 gebracht werden. Der Interessierte wird auf die Sicherheitsbestimmungen hingewiesen und hat die Kenntnis darüber zu bestätigen. Fragwürdige Angaben im Formular wurden durch die Verwaltung kritisch hinterfragt. Dadurch wurden in diesem Jahr mehrere Feuer untersagt.

Auch in umliegenden Kommunen, wie Wipperfürth oder Wermelskirchen, wurde die Zunahme der Brauchtumsfeier kritisch gesehen und der Handlungsbedarf erkannt.

Wipperfürth regelt dies derzeit ähnlich wie Hückeswagen. Zwar wird auf die Anzeigepflicht bestanden, jedoch besteht dazu keine Rechtsgrundlage, weshalb auch das derzeitige Verwal-

tungshandeln der Stadt Hückeswagen zwar den gewünschten Erfolg bringt, dieses jedoch im Zweifel keiner gerichtliche Prüfung standhalten wird. Wermelskirchen hat die Durchführung von Brauchtumsfeuer durch Verordnung geregelt.

§ 7 Abs. 1 S. 2 LimSchG ermächtigt die örtliche Ordnungsbehörde durch ordnungsbehördliche Verordnung Regelungen zur Durchführung von Brauchtumsfeuer zu treffen. Solange eine solche OV nicht erlassen wurde ist eine Anzeigepflicht rechtliche nicht durchsetzbar.

Die vorliegende Verordnung orientiert sich weitestgehend an der Musterverordnung des Städte- und Gemeindebundes NRW. Sie wurde jedoch in einzelnen Punkten für Hückeswagen angepasst (z. B. § 1 Abs. 2, 3). So kann seitens des Ordnungsamtes nicht erkannt werden, dass über das Oster- und Sankt-Martins-Feuer, weitere Feuer zum Brauchtum in Hückeswagen gehören, weshalb die Verordnung, gegenüber der Musterverordnung, diesbezüglich weitere Einschränkungen vorsieht.

§ 7 Abs. 1 LimSchG sagt aus, dass Brauchtumsfeuer untersagt sind, soweit die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft gefährdet oder erheblich belästigt werden können. Der Gesetzgeber stellt hier allein auf die Möglichkeit der Gefährdung oder erheblichen Belästigung ab. Es muss somit nicht erst zu einer tatsächlichen Gefährdung oder Belästigung kommen. Die Verwaltung setzt mit der Verordnung den Rahmen, wann eine Gefährdung oder Belästigung in der Regel ausgeschlossen ist. Klare definierte Regelungen dienen somit auch dem Interesse des Anzeigerstatters, da er somit nicht der „willkürlichen“ Auslegung des § 7 LimSchG durch die Verwaltung ausgesetzt ist, sondern bereits selbst erkennen kann, ob er eine legitimes Brauchtumsfeuer durchführen kann.

Zur rechtssicheren Regelung, im Interesse der öffentlichen Sicherheit der Stadt Hückeswagen, wird der Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Durchführung von Brauchtumsfeuer empfohlen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Jörg Schuschke

Anlagen:

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Brauchtumsfeuer in der Stadt Hückeswagen
(BrauchtF VO)

Anlage A BrauchtF VO